

# D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2020	ausgegeben zu Saarbrücken, 19. Juni 2020	Nr. 21
------	--	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Ordnung zur Regelung des Studien- und Lehrbetriebes an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) während der Coronavirus-SARS-COV-2-Epidemie – Studien- und Lehrbetriebsordnung (SLBO) –

Vom 20. Mai 2020.....

184

**Ordnung zur Regelung des Studien- und Lehrbetriebes an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) während der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie**

**- Studien- und Lehrbetriebsordnung (SLBO) -**

**Vom 20. Mai 2020**

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes hat gemäß § 13 Absatz 1 und 3 i.V.m. § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und § 64 Absatz 1 Satz 1 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412), folgende Ordnung beschlossen, die nach Zustimmung durch den Ministerpräsidenten hiermit veröffentlicht wird.

**§ 1**

**Ziel dieser Ordnung**

- (1) Ziel dieser Ordnung ist es, der htw saar zu ermöglichen, den Herausforderungen, die durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie entstehen oder entstanden sind, hinsichtlich Lehre und Studium zu begegnen.
- (2) Das Präsidium und die Prüfungsausschüsse werden bei der Ausübung der ihnen durch diese Ordnung verliehenen Befugnisse die Wissenschaftsfreiheit und die sonstigen Grundrechte der betroffenen Hochschulmitglieder angemessen berücksichtigen.

**§ 2**

**Online-Prüfungen**

- (1) Nach § 15 Absatz 1 Satz 3 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (ASPO) vom 3. Juli 2019 (DBI. 68/19, S. 742 ff.) ist es schon bisher möglich Präsenzprüfungen unter Zuhilfenahme von Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen durchzuführen. An der htw saar werden künftig in verstärktem Maße Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abgenommen. Der Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung gilt auch unter den Bedingungen der Epidemie und damit in Ansehung der Berufsgrundrechte der Studierenden und in Ansehung des Umstands, dass die Studierenden von der Epidemie gleichermaßen betroffen sind. Die htw saar trägt insofern dafür Sorge, dass dieser auf die Bedingungen der Epidemie bezogene Grundsatz eingehalten wird.
- (2) Online-Prüfungen können auch außerhalb des Sitzes oder der Standorte der htw saar und auch mit Hilfe Dritter durchgeführt werden.
- (3) Hinsichtlich der Art und Weise der Prüfungsabnahme nach Absatz 1 und der Durchführung nach Absatz 2 können die Prüfungsausschüsse Regelungen erlassen. Für diese Regelungen gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

**§ 3**

**Prüfungen und Prüfungsordnungen**

- (1) Die Form der in den studiengangspezifischen Anlagen zur ASPO geregelten Prüfung kann durch die Prüfungsausschüsse durch eine andere Form ersetzt werden. Des Gleichen kann durch die Prüfungsausschüsse die in den studiengangspezifischen Anlagen zur ASPO

geregelte Dauer der Prüfungsleistung geändert werden. Darüber hinaus können die Prüfungsausschüsse im Rahmen der ihnen nach § 35 ASPO zugewiesenen Aufgaben von der ASPO abweichende Regelungen treffen. Das Präsidium erlässt Handreichungen für eine möglichst einheitliche Durchführung.

(2) Im Sommersemester 2020 wird die Pflichtanmeldung zu Prüfungen ausgesetzt. Die Studierenden sind aber berechtigt, an den für sie in ihrem Studiengang angebotenen Prüfungen teilzunehmen.

(3) Prüfungen, die im Sommersemester 2020 nicht bestanden werden, gelten als Freiversuch und bleiben ohne Anrechnung auf die Zahl der Fehlversuche. Auf Antrag können Leistungen von bestandenen Prüfungen des Sommersemesters 2020 nachträglich ohne Note als „bestanden“ verbucht werden. Die so bewerteten Leistungen fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Der Antrag nach Satz 2 ist formlos innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note an den Studierendenservice zu richten. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Bachelor- oder Master-Abschlussarbeiten und die damit zusammenhängenden Kolloquien.

(4) Vor dem Erlass von Regelungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 sind die Prüfungsausschüsse gehalten, das Benehmen mit dem Präsidium und dem Studierendenservice herbeizuführen.

(5) Die Regelungen der ASPO zum Nachteilsausgleich, zum Rücktritt von einer Prüfung sowie zum Verstoß gegen Prüfungsvorschriften gelten unverändert.

## § 4

### Lehrveranstaltungen

(1) Hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung von Lehrveranstaltungen kann das Präsidium Regelungen erlassen. Zulässig ist, dass Lehrveranstaltungen vollständig entfallen oder ganz oder teilweise aus einem in ein anderes Semester sowie aus der Vorlesungszeit in davor oder danach liegende Zeiten verschoben werden.

(2) Lehrinhalte sind in der Regel nicht in der Präsenzlehre, sondern digital zu vermitteln. Die Entscheidung, ob der Lehrinhalt digital vermittelt werden kann, trifft im Zweifel die Studiendekanin/der Studiendekan. Der Entscheidung ist Folge zu leisten (§ 27 Absatz 6 SHSG). Für die Anrechnung digitaler Lehrveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung gilt die LVVO. Eine Lehrveranstaltung, die in Präsenz gelehrt werden muss und aus Sicherheitsgründen in kleinere Gruppen geteilt wird, ist so durchzuführen, dass das zusätzlich anfallende Deputat minimiert wird.

(3) Sofern Lehrveranstaltungen entfallen, können diese nicht auf das Lehrdeputat angerechnet werden.

## § 5

### Fristen und Termine

Studien- und prüfungsrechtliche Termine und Fristen, die an die Regelstudienzeit oder an die Anzahl der Fachsemester geknüpft sind, werden für Studierende, die im Sommersemester 2020 in einem Hochschulstudiengang eingeschrieben sind, um ein Semester hinausgeschoben bzw. verlängert. Gleiches gilt für Studierende, die beurlaubt oder zu einem Studiengang als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen sind.

**§ 6****Einschreibung**

(1) Das Präsidium erlässt unter Einhaltung landesrechtlicher Vorgaben zum Hochschulzulassungsrecht Regelungen betreffend die Einschreibung, insbesondere hinsichtlich der Einschreibungsfristen und des Zeitpunkts, bis zu dem das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung und der sonstigen Einschreibevoraussetzungen nachgewiesen sein müssen.

(2) Die Frist zum Nachweis der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für das Studium eines Studienganges, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, kann angemessen, höchstens auf insgesamt 12 Monate, verlängert werden; das Präsidium kann auch hierzu Regelungen treffen.

(3) Studierende, die im Sommersemester 2020 das Studium erfolgreich abschließen könnten und die ausstehenden Prüfungen nicht ablegen, können diese nachholen und müssen hierfür im Wintersemester 2020/2021 nicht eingeschrieben sein; für Zwecke der Prüfungsverwaltung werden sie so gestellt, als seien sie eingeschrieben.

**§ 7****Bestimmungen hinsichtlich der vom Präsidium und den Prüfungsausschüssen getroffenen Regelungen**

(1) Regelungen, die das Präsidium und die Prüfungsausschüsse in Ausübung der ihnen durch diese Ordnung gegebenen Befugnisse erlassen, können von den Regelungen der Ordnungen der Hochschule abweichen. Die erlassenen Regelungen gelten als Ordnungen der Hochschule; erlassene Regelungen im Sinne des § 3 gelten als spezielle Regelungen zu den Prüfungsordnungen.

(2) Soweit Regelungen in den Ordnungen der Hochschule in der Fassung, die zu Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2020 gilt, den Regelungen, die das Präsidium und die Prüfungsausschüsse in Ausübung der ihnen durch diese Ordnung gegebenen Befugnisse erlassen hat, widersprechen, sind die Regelungen in diesen Ordnungen insoweit nicht anwendbar.

(3) Regelungen, die das Präsidium und die Prüfungsausschüsse in Ausübung der ihnen durch diese Ordnung gegebenen Befugnisse erlässt, werden veröffentlicht.

(4) Regelungen des Präsidiums und der Prüfungsausschüsse, die aufgrund dieser Ordnung erlassen wurden, können jederzeit durch Beschlüsse des Senats oder der Fakultätsräte im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit aufgehoben oder ersetzt werden.

**§ 8****Verhältnis dieser Ordnung zu den übrigen Ordnungen der htw saar**

Die Bestimmungen dieser Ordnung gehen widersprechenden Regelungen in den übrigen Ordnungen oder Geschäftsordnungen der htw saar vor.

**§ 9**

**Berichtspflicht**

Die htw saar berichtet der Staatskanzlei auf Anforderung über die erlassenen Regelungen und die getroffenen Maßnahmen.

**§ 10**

**Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft. Sie wird an den schwarzen Brettern „Der Präsident“ bekanntgemacht und im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes sowie auf der Startseite der Homepage der htw saar unter der Rubrik „Aktuelles“ im Abbinder veröffentlicht.

(2) Die Ordnung tritt zum 31. März 2021 außer Kraft.

Saarbrücken, den 28. Mai 2020

i.V.



Georg Maringer

Vizepräsident für Verwaltung und Wirtschaftsführung